

RS Vwgh 1987/12/2 87/03/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0079 E 2. Dezember 1987 RS 6

Stammrechtssatz

Der Verneinung der Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers (um die Erteilung einer weiteren Taxi-Konzession) steht nicht die Tatsache entgegen, dass er bereits andere Gewerbeberechtigungen bzw Konzessionen besitzt und ausübt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030082.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at